

Jobcenter zieht Geld ab

Fast 1700 Kürzungen für Hartz-IV-Empfänger in einem Jahr

VON MATTHIAS HAASS

Schwalm-Eder – Um die Rechtmäßigkeit von Hartz-IV-Sanktionen geht es zurzeit vor dem Bundesverfassungsgericht. Auch im Schwalm-Eder-Kreis wird das Urteil aus Karlsruhe mit Spannung erwartet: Nach Angaben des Jobcenters gibt es im Landkreis rund 5600 Bezieher von Hartz-IV-Leistungen.

Im Zeitraum von Oktober 2017 bis September 2018 sprachen die Jobcentermitarbeiter im Kreis insgesamt 1697 Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsempfänger neu aus.

Drei Viertel der Zwangsmaßnahmen wurden ausgesprochen, weil Termine ohne Grund nicht eingehalten worden waren. 190 Strafen gab

es, weil sich Harz-IV-Bezieher weigerten eine Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen.

Er sei sehr dafür, die ungleichen Regelungen für Jugendliche und Erwachsene abzuschaffen und plädiere dafür, Kosten der Unterkunft nicht zu sanktionieren, sagte der Geschäftsführer des Jobcenters Schwalm-Eder, Hans-

Gerhard Gatzweiler auf HNA-Anfrage: „Drohende Wohnungslosigkeit hilft niemandem weiter. Zudem verlieren wir dadurch auch die jungen Menschen.“

Man befürworte aber nach wie vor die Möglichkeit der Bestrafung bei Regelverstößen, so Gatzweiler weiter: „Kunden erwarten zu Recht eine pünktliche Leistungs-

auszahlung, gute Beratung und Förderung. Das ist aber keine Einbahnstraße.“ Wie der Geschäftsführer erklärt, werden Betroffene bei Verstößen angehört und können sich äußern. Nur wenn kein wichtiger Grund nachgewiesen wird, gibt es eine Strafe. „Unser Handeln ist nicht auf Sanktionen ausgerichtet. Wir wollen vertrauensvolles Miteinander“, sagt Hans-Gerhard Gatzweiler und fügt an, dass sich die meisten Leistungsempfänger an die Regeln hielten.

Das Verfassungsgericht war vom Sozialgericht Gotha angerufen worden. Die Gothaer Richter sind der Ansicht, dass Leistungskürzungen das im Grundgesetz garantierte Existenzminimum verletzen. » ZUM TAGE

Leistung kann komplett gestrichen werden

Die Pflichtverletzungen und deren Rechtsfolgen sind in mehreren Paragrafen des Sozialgesetzbuchs II geregelt: Bei der ersten Regelverletzung sieht das Gesetz eine 30-prozentige Kürzung der Regelleistung für drei Monate vor. Kommt es innerhalb von zwölf Monaten zu einer weiteren Regelverletzung, werden 60 Prozent gekürzt. Ein weiterer Verstoß hat den Wegfall aller Leistungen zur Folge. Ein weiterer Verstoß hat den Wegfall aller Leistungen zur Folge. Hartz-IV-Empfänger unter 25 Jahren können schon beim ersten Verstoß mit dem Wegfall aller Leistungen bestraft werden. mha